

**Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGMVG)
vom 2. Dezember 2014 (KABI 2015 S. 9) –
zuletzt geändert am 1. Mai 2022 (KABI 2022 S. 133)**

§ 1 Gemeinsame Mitarbeitervertretungen kraft Gesetzes (zu § 5 MVG-EKD)

(1) In Gesamtkirchengemeinden wird für alle Kirchengemeinden nur eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet.

(2) In den Gesamtkirchengemeinden München und Nürnberg (§ 46 Abs. 3 Dekanatsbezirksordnung) kann abweichend von Absatz 1 für jeden Prodekanatsbezirk oder gemeinsam für mehrere Prodekanatsbezirke eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden. § 3 Abs. 2 Satz 1 MVG-EKD gilt entsprechend. Lösen sich einzelne Prodekanatsbezirke aus der Wahlgemeinschaft, bilden die verbleibenden Prodekanatsbezirke eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung. Aus der Wahlgemeinschaft ausgeschiedene Prodekanatsbezirke können eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden.

(3) Alle Dienststellen im Sinne von § 3 Abs. 1 MVG-EKD, bei denen aufgrund von § 5 Abs.1 Satz 1 MVG-EKD keine eigene Mitarbeitervertretung besteht, weil dort keine wählbar ist, und die nicht mit benachbarten Dienststellen zu einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung zusammengeschlossen sind, bilden zusammen mit dem Dekanatsbezirk eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung.

§ 2 Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen von Kirche und Diakonie (zu § 54 MVG-EKD)

(1) Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Gesamtausschuss Kirche) und ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Diakonie in Bayern (Gesamtausschuss Diakonie) gebildet. Die Wahlen sollen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Beginn der Amtszeit durchgeführt werden. Die Amtszeit eines Gesamtausschusses endet mit dem ersten Zusammentreten eines neu gewählten Gesamtausschusses.

(2) Der Gesamtausschuss Kirche besteht aus 9 Mitgliedern, der Gesamtausschuss Diakonie besteht aus 13 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.

(3) Beide Gesamtausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie mindestens eine Stellvertretung. Die Regelungen für die Ladung zu den Sitzungen werden in den Geschäftsordnungen festgelegt.

(4) Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich in getrennten Sitzungen zusammen. Ein Gesamtausschuss muss zusammentreten, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt oder der Landeskirchenrat bzw. der Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern darum ersucht.

(5) Vertreter und Vertreterinnen des Landeskirchenrates und des Vorstands des Diakonischen Werkes Bayern können auf Wunsch eines Gesamtausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen.

(6) Aus der Mitte der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Vertretungen der Jugendlichen und Auszubildenden von Kirche bzw. Diakonie sind für den jeweiligen

Gesamtausschuss jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu wählen, der bzw. die an den Sitzungen des Gesamtausschusses Kirche bzw. Diakonie mit beratender Stimme teilnimmt. Die Vertretungen der Jugendlichen und Auszubildenden von Kirche bzw. Diakonie werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§ 3 Wahlverfahren

(1) Jeweils zu Beginn der Amtszeit wählen die Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte Delegierte für die Wahlversammlung zur Wahl der Gesamtausschüsse Kirche und Diakonie. Vertritt eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung kirchliche und diakonische Einrichtungen, werden Delegierte für beide Wahlversammlungen gewählt.

(2) Die Zahl der von den Mitarbeitervertretungen zu entsendenden Delegierten richtet sich nach der Größe der Mitarbeitervertretung, sie bemisst sich wie folgt:

1-3 Mitglieder: 1 Delegierte/r

5-7 Mitglieder: 2 Delegierte

ab 9 Mitglieder: 3 Delegierte

Die Mitarbeitervertretungen sollen die Delegierten bis spätestens 31. Mai des Wahljahres an die Geschäftsstelle der Gesamtausschüsse melden.

(3) Die delegierten Mitglieder der Mitarbeitervertretungen von Kirche und Diakonie werden jeweils zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen von den noch amtierenden Vorsitzenden der Gesamtausschüsse zu getrennten Wahlversammlungen einberufen. Sie wählen jeweils aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss Kirche und den Gesamtausschuss Diakonie.

Im Falle der Verhinderung einer bzw. eines Delegierten kann diese bzw. dieser die Stimme in Textform auf einen anderen Delegierten bzw. eine andere Delegierte ihrer bzw. seiner Mitarbeitervertretung übertragen. Verhinderte Delegierte können kandidieren, wenn zu Beginn der Wahlversammlung ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

(4) In einem ersten Wahlgang wählen die Delegierten jedes Kirchenkreises aus ihrer Mitte ein Mitglied ihres Kirchenkreises in den jeweiligen Gesamtausschuss. § 10 Abs. 4 der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Wahlordnung) gilt entsprechend.

(5) In einem zweiten Wahlgang wählen die Delegierten der Mitarbeitervertretungen kirchlicher Dienststellen weitere drei Mitglieder aus ihrer Mitte in den jeweiligen Gesamtausschuss, die Delegierten der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen wählen sieben. § 10 Abs. 4 Wahlordnung gilt entsprechend.

(6) Für die Wahlverfahren gelten die Vorschriften für das vereinfachte Verfahren der Wahlordnung entsprechend. In einem besonders begründeten Ausnahmefall kann der jeweilige Gesamtausschuss beschließen, eine ausschließliche Briefwahl in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung durchzuführen, und einen Wahlvorstand bestimmen.

§ 4 Aufgaben der Gesamtausschüsse (zu § 55 MVG-EKD)

(1) Die Gesamtausschüsse nehmen jeweils für ihren Bereich die Aufgaben nach § 55 Buchst. a) bis c) MVG-EKD wahr.

(2) Die Gesamtausschüsse nehmen die Entsendungen nach § 55a Abs. 4 MVG-EKD vor.

(3) Der Gesamtausschuss Kirche ist ferner zuständig für die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte nach §§ 39 und 40 MVG-EKD, wenn ein konkreter Beteiligungstatbestand landeskirchenweit geregelt werden muss und nicht der Beteiligung der einzelnen Mitarbeitervertretungen, Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen oder einer Gesamtmitarbeitervertretung unterliegt. Die Frist nach § 38 Abs. 3 Satz 1 MVG-EKD beträgt in diesen Fällen zwei Monate. Ausgeschlossen sind Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission fallen oder durch Kirchengesetz geregelt werden.

(4) Die Vorsitzenden der Gesamtausschüsse berichten mindestens einmal jährlich jeweils dem Landeskirchenrat und dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Situation der Mitarbeitervertretungen.

(5) Der Gesamtausschuss nimmt Beschwerden von Mitarbeitervertretungen entgegen, in denen Dienstgebern Missstände beim Vollzug des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie in arbeitsrechtlichen Fragen vorgeworfen werden. Die zuständigen kirchenleitenden Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern beziehungsweise der Vorstand des Diakonischen Werkes sollen solchen Beschwerden konsequent nachgehen und wirken gemeinsam mit den jeweils zuständigen Gesamtausschüssen auf Abhilfe hin. Andere rechtliche Möglichkeiten der Streitentscheidung sind davon nicht berührt.

§ 5 Delegiertenversammlungen

(1) Die Gesamtausschüsse Kirche und Diakonie berufen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich einmal im Jahr eine Delegiertenversammlung ein. Im Jahr der Neuwahl der Gesamtausschüsse ersetzen die jeweiligen Wahlversammlungen die Delegiertenversammlungen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

Jeder Gesamtausschuss kann pro Kirchenkreis einmal jährlich eine Teildelegiertenversammlung einberufen.

(2) Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung entspricht derjenigen der Wahlversammlung nach § 3 Abs. 3; die Teildelegiertenversammlung begrenzt sich auf die zur Wahlversammlung delegierten Mitglieder eines Kirchenkreises.

(3) Die Delegiertenversammlung bzw. Teildelegiertenversammlung wird von einem Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses geleitet.

(4) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Nachwahl für während der Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder des jeweiligen Gesamtausschusses, gem. § 3 Abs. 5, sofern auch die zugehörigen Ersatzmitglieder ausgeschieden sind.
- b) Beratung von Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesamtausschusses.
- c) Einbringen von Anträgen an den jeweiligen Gesamtausschuss.
- d) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des Gesamtausschusses.

(5) Die Aufgaben der Teildelegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Nachwahl für während der Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder des jeweiligen Gesamtausschusses, gem. § 3 Abs. 4, sofern auch die zugehörigen Ersatzmitglieder ausgeschieden sind.
- b) Informationsaustausch der Mitarbeitervertretungen im jeweiligen Kirchenkreis.
§ 55 Buchst. a bis c MVG-EKD gelten entsprechend.

(6) Die Fahrtkosten der Delegierten für die Wahlversammlung und die Delegiertenversammlung bzw. die Teildelegiertenversammlung werden von dem Landeskirchenamt ersetzt.

§ 6 Landesausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie

(1) Die Vorsitzenden, jeweils ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende sowie jeweils ein weiteres Mitglied des Gesamtausschusses Kirche und des Gesamtausschusses Diakonie bilden den Landesausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie (Landesausschuss).

(2) Der Vorsitz im Landesausschuss wird ab dessen erstem Zusammentreten für die Dauer eines Jahres von dem oder der Vorsitzenden des Gesamtausschusses Diakonie wahrgenommen und wechselt anschließend im jährlichen Turnus zwischen den Vorsitzenden der beiden Gesamtausschüsse.

(3) Der Landesausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss zusammentreten, wenn sein Vorsitzender bzw. seine Vorsitzende oder dessen bzw. deren Stellvertretung oder ein Gesamtausschuss dies verlangt oder der Landeskirchenrat oder der Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern darum ersucht.

(4) Vertreter und Vertreterinnen des Landeskirchenrates und des Vorstands des Diakonischen Werkes Bayern können auf Wunsch des Landesausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen.

(5) Die gem. § 2 Abs. 6 gewählten Interessenvertreter bzw. Interessenvertreterinnen nehmen an den Sitzungen des Landesausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 7 Aufgaben des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss nimmt die Aufgaben nach § 55 Buchst. d) und e) MVG-EKD wahr.

(2) Dem Landesausschuss sind darüber hinaus zugewiesen

- a. die Mitwirkung bei der Berufung von Vertrauensärzten und Vertrauensärztinnen,
- b. die Übernahme sonstiger bereichsübergreifender Aufgaben der Gesamtausschüsse, sowie
- c. der regelmäßige Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit relevanten Entscheidungsträgern und Interessenvertretungen in Kirche und Diakonie.

(3) Sofern der Landesausschuss Beteiligungsrechte nach §§ 39 und 40 MVG-EKD wahrnimmt, beträgt die Frist nach § 38 Abs. 3 Satz 1 MVG-EKD drei Monate.

§ 8 Geschäftsstelle, Freistellungen

(1) Gesamtausschüsse und Landesausschuss bedienen sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern getragen wird.

Der juristische Referent bzw. die juristische Referentin der Geschäftsstelle soll an den Sitzungen der Gesamtausschüsse und des Landesausschusses beratend teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Gesamtausschusses Kirche werden für ihre Tätigkeit insgesamt im Umfang von 110 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter, die Mitglieder des Gesamtausschusses Diakonie werden für ihre Tätigkeit insgesamt im Umfang von 150 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt. Die jeweilige Verteilung dieser Freistellungen auf die Mitglieder erfolgt durch die Gesamtausschüsse. Die Aufgaben der Gesamtausschüsse und des Landesausschusses sind in der Regel im Rahmen dieser Freistellungen wahrzunehmen. Die Kosten dieser Freistellungen erstattet die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern den jeweils von den Freistellungen betroffenen Stellen.

§ 9 Bildung und Zusammensetzung des Kirchengerichts (zu § 58 MVG-EKD)

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kirchengerichts und die zwei stellvertretenden Mitglieder des vorsitzenden Mitglieds des Kirchengerichts nach § 58 Abs. 3 MVG-EKD werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

(2) Das beisitzende Mitglied zur Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die zwei stellvertretenden Mitglieder zur Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 58 Abs. 4 MVG-EKD werden vom Landesausschuss gewählt. Sind Personen im Zuständigkeitsbereich der Pfarrerkommission betroffen, tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten beisitzenden Mitglieds ein von der Pfarrerkommission benanntes beisitzendes Mitglied.

(3) Das beisitzende Mitglied zur Vertretung der Dienstgeber und die zwei stellvertretenden Mitglieder des beisitzenden Mitglieds zur Vertretung der Dienstgeber nach § 58 Abs. 4 MVGEKD werden vom Landeskirchenrat, soweit Mitarbeitervertretungen in diakonischen Dienststellen betroffen sind, vom Diakonischen Rat gewählt. Kommt eine Wahl nach Abs. 1 und 2 innerhalb einer von der Geschäftsstelle der Kirchengerichte gesetzten Frist nicht zustande, wird eine Nachfrist von drei Monaten gesetzt; kommt auch innerhalb dieser Nachfrist keine Wahl zustande, fällt dieses Wahlrecht dem Landeskirchenrat zu.

(4) Die Mitglieder des Kirchengerichts und ihre Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterinnen werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Landessynode berufen.

(5) §§ 23 und 24 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz gelten für die Mitglieder des Kirchengerichts entsprechend.

§ 9a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung (zu § 62 MVG.EKD)

§§ 46c bis 46g Arbeitsgerichtsgesetz sowie § 173 ZPO finden auf Verfahren vor dem Kirchengericht keine Anwendung. Durch Verordnung können Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen werden.

§ 10 Ersatzvornahme (zu § 60 MVG-EKD)

Weigert sich die Dienststellenleitung, einen rechtskräftigen Beschluss des Kirchengerichts umzusetzen, ist das nach Verfassung, Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan auf Antrag verpflichtet, den Beschluss im Wege der Ersatzvornahme durchzusetzen.